

Antrag Nr. 07-O-19-0027 101500

Betreff:

Vergabepraxis städtischer Aufträge (SPD)

Antragstext:

:Antrag der SPD-Fraktion

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2006 (Az. 1 BvL 4/00), wonach das Verlangen der Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verfassungsgemäß ist, bei der Auftragsvergabe der Landeshauptstadt Wiesbaden berücksichtigt werden kann, insbesondere inwieweit auch in Naurod ansässige Anbieter bevorzugt werden können, die ihre Mitarbeiter tariflich entlohnen und sonstige Sozialstandards einhalten.

Begründung:

Der Ortsbeirat hatte bereits durch Beschluss vom 19. September 2006 den Magistrat gebeten, im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass bei den von der Landeshauptstadt Wiesbaden vergebenen Aufträgen für Renovierungs-, Instandsetzungs- und sonstigen Arbeiten in Naurod nicht nur die Ortsansässigkeit eines Anbieters als Kriterium für eine Bevorzugung berücksichtigt wird, sondern auch die Erfüllung sozialer Standards durch die Anbieter. Ein förderungswürdiges Ziel ist – neben dem Erhalt ortsansässiger Betriebe – die Einhaltung sozialer Standards durch die Betriebe, insbesondere eine tarifliche Entlohnung. Untertarifliche Unternehmenspolitiken einzelner Betriebe sollte die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht durch die Erteilung von Aufträgen "belohnen", sondern sie sollte diejenigen Betriebe durch eine Auftragsvergabe fördern, die sich zu ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern bekennen. Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Anforderung hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Juli 2006 ausdrücklich bescheinigt. Daher gilt es nun, diese Entscheidung vor Ort praktisch umzusetzen. Neben der tariflichen Entlohnung sollen bei der Auftragsvergabe aber auch andere Sozialstandards wie etwa die betriebliche Ausbildung berücksichtigt werden.